

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Per E-Mail:
Verbandsgemeinde Diez
Louise-Seher-Str. 1
65582 Diez

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

14.08.2025

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2025/0264/FIX
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
31.07.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philip Fix
Philip.Fix@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2053

Aufstellung des Bebauungsplans „Am Beckers Garten“ der Ortsgemeinde Horhausen

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o. a. Bauleitplanung folgende Hinweise und Anregungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Betriebsaktivität des unmittelbar am Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Hofstelle zu einer Lärmproblematik im Plangebiet kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

Philip Fix

1/1

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

- Untere Landesplanungsbehörde -



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Postfach 1364
65572 Diez

Per Mail an:
a.wilhelm@vgdiez.de

Aktenzeichen:

6/60-III – 55/25

Sachbearbeiter:

Frau Dunja Fuchs

Durchwahl:

02603/972 353

Telefax:

02603/972 6 353

Zimmer:

320

Email:

Dunja.Fuchs@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

01.09.2025

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Entwurf des Bebauungsplans „Am Beckers Garten“ der Ortsgemeinde Horhausen

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 31.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anregungen zur Planungsabsicht vorzutragen:

Untere Naturschutzbehörde:

Wir empfehlen, zum Schutz nachtaktiver Kleinsäuger (insbesondere Igel) ein nächtliches Fahrverbot für Mähroboter aufzunehmen. Fensterschächte und Aufgänge sollten so ausgestaltet werden, dass keine Tierfallen entstehen. Kellerschächte sollten mit insektensicheren Gittern abgedeckt werden.

Im landschaftspflegerischen Beitrag zum Bebauungsplan werden unter der Maßnahmenbeschreibung zu M3 (Anpflanzung standorttypischer Bäume und Sträucher) Arten aufgeführt, die nicht heimisch und teils invasiv sind. Daher bitten wir, die folgenden Arten von der Liste zu streichen:

- Purpur-Erle (*Alnus spaethii*) – diese Art ist nicht heimisch und steht zudem in Verdacht, Immunreaktionen bei Kindern auszulösen.
- Manna-Esche (*Fraxinus ornus*) – ebenfalls neophytische, nicht heimische Art.
- Als Felsenbirne empfehlen wir statt *Amelanchier lamarkii* die Art *Amelanchier ovalis*, da diese in unserer Region ein natürliches Verbreitungsgebiet hat.
- Der Sommerflieder (*Buddleia davidii*) ist dringend von der Liste zu streichen, da es sich um eine nicht heimische Art mit sehr starkem Ausbreitungspotential handelt.

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069
	Internet: www.rhein-lahn-kreis.de	Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX
	Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX
		Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e. G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE

Untere Wasserbehörde:

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

1. Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete berührt. Weiterhin sind innerhalb des Plangebiets keine Altlasten kartiert und keine Wasserrechte vergeben.
2. Die in den textlichen Festsetzungen unter 3.3 festgehaltenen Bestimmungen zur Gestaltung befestigter Flächen sind zu beachten.
3. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für das in den textlichen Festsetzungen unter 3.6 Regenwasserrückhaltung/Versickerung aufgeführte Regenrückhaltebecken eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
4. Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im südöstlichen Bereich in einem durch Sturzflut gefährdeten Bereich befindet. Dies bedeutet, dass das Gelände bei einem außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignis von lokalen Überflutungen betroffen sein kann. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, können dabei Fließgeschwindigkeiten zwischen 1 bis < 2 m/s erreicht werden. Näheres ist den Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz zu entnehmen (im Internet unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>). Aufgrund der Sturzflutgefährdung wird dringend empfohlen, entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere auch durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. § 14 LBauO bleibt unberührt. Maßnahmen zur privaten Vorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.
5. Aufgrund von geologischen Untergrundsituationen im und um das Plangebiet kann ein erhöhtes Radonpotential nicht ausgeschlossen werden. Im Planungsbereich wird vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) im südlichen Bereich des Plangebiets eine Radonkonzentration von 63 kBq/m³ und ein Radonpotential von 38.9 prognostiziert. Im nördlichen Bereich des Plangebiets wird eine Radonkonzentration von 23.5 kBq/m³ und ein Radonpotential von 11.7 prognostiziert. Das BfS empfiehlt bei der Planung von Neubauten, diese so zu errichten, dass eine Radonkonzentration in Innenräumen von über 100 Bq/m³ im Jahresmittel vermieden wird. Ebenso wird empfohlen, die lokale Radonsituation im Rahmen des Baugrundgutachtens zu bewerten. Darüber hinaus verweisen wird, hinsichtlich einzuhaltender präventiver Radonschutzmaßnahmen bei der Errichtung von Neubauten, auf § 123 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG).

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf.

Brandschutzdienststelle:

das geplante Wohngebiet „Am Beckers Garten“ in der Ortsgemeinde Horhausen ist mit einer Löschwasserversorgung von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden auszustatten.

Die nächst gelegene Löschwasserentnahmestelle eines jeden Grundstückes, muss sich in einer maximalen Lauflänge von 75 m, gemessen ab der jeweiligen Grundstückszufahrt, befinden. Die Entnahmestelle (Hydrant) muss einen Mindestausgangsdruck von 1,5 bar aufweisen.

Der Grundschatz gemäß Arbeitsblatt W405 ist sicherzustellen.

Untere Landwirtschaftsbehörde:

Betroffen sind die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen Gemarkung Horhausen Flur 14 Nr. 16/5, 19/2 und 21/3 jeweils teilweise.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes. Der benötigte Anteil an Fläche beträgt ca. 1,4 ha.

Die Ertragsmesszahl der Ackerfläche liegt bei 42, die K-Wasser-Einstufung beträgt 2. Es handelt sich somit um einen mittleren Standort mit erhöhter Erosionsgefahr, der man jedoch durch ackerbauliche Maßnahmen begegnen kann.

Die Ertragsmesszahlen der Grünlandflächen liegen bei 52 und 59 und sind somit als gut zu bezeichnen.

Der endgültige Wegfall dieser Flächen zugunsten eines Wohngebiets ist aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten.

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Durch die geplante Maßnahme kommt eine Versetzung des Aufstellortes der Ortstafel u.E. nicht in Betracht. Die Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt über eine separate Gemeindestraße, die L 313 ist demnach nicht betroffen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



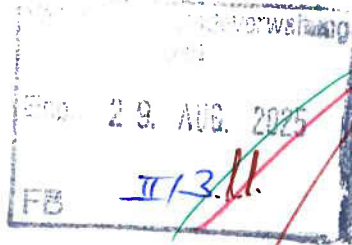
(Dunja Fuchs)



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ**

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez



Neue Postanschrift ab
17.02.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Diez
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 31.07.2025

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
Bbp Am Beckers Garten
Horhausen RL IV/40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
27. August 2025

Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Beckers Garten“ der Ortsgemeinde Horhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2025 haben Sie uns den Bebauungsplan „Am Beckers Garten“ der Ortsgemeinde Horhausen zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes für 14 Baugrundstücke geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Horhausen an der freien Strecke der L 313.

Zu diesem Plangebiet gab es in 2023 Abstimmungen zwischen der Verbandsgemeinde Diez und dem Landesbetrieb Mobilität Diez.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez kann dem Bebauungsplan „Am Beckers Garten“ der Ortsgemeinde Horhausen zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen sowie verkehrstechnischen Belange berücksichtigt werden:

1. Für Hochbauten entlang der freien Strecke der L 313 ist grundsätzlich der in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße einzuhalten (Bauverbotszone). Im Rahmen der Vorabstimmungen wurde vereinbart, dass einer Reduzierung der Bauverbotszone auf 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand zugestimmt wird. Insofern wird gemäß § 22 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG die

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Ausnahme vom Anbauverbot erteilt.

2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez mit Planunterlagen gesondert zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die verkehrliche Erschließung soll über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße erfolgen, welche zwischen Netzknoten 5613017 und 5613018 bei Station 0,498 in die freie Strecke der L 313 einmündet. Es handelt sich dabei um den bestehenden Wirtschaftsweg Flur 14, Flurstück 17/2.
Der Herstellung von weiteren unmittelbaren Zufahrten oder Zugängen an die freie Strecke der L 313 zur Erschließung des o.a. Plangebietes wird von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Diez nicht zugestimmt.
4. Für die verkehrstechnische Umgestaltung des Einmündungsbereiches L 313 / Erschließungsstraße sind entsprechende Entwurfspläne mit Längsschnitt und Sichtflächendarstellung gemäß RAL 2012 im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 von der Ortsgemeinde Horhausen bzw. einem von der Ortsgemeinde beauftragten Ing.-Büro zu erstellen und rechtzeitig mit uns abzustimmen.
Hierbei sollte u.a. die Längsneigung der Erschließungsstraße im Anschlussbereich auf den ersten 20 lfdm. höchstens 4 % betragen.
Für die Ausweisung der Verkehrsflächen im Einmündungsbereich ist unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Begegnungsfall Pkw/Müllfahrzeug zugrunde zu legen.
5. Die im Einmündungsbereich Erschließungsstraße/L300 freizuhaltenen Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln.
Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.
Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden.
Das freizuhaltende Sichtfeld ist in den Plan einzutragen.
6. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der L 313 lückenlos einzufrieden.
7. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.
Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der L 313 dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 313 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.
8. Der Träger der Bauleitplanung hat den Nachweis zu führen, dass das Oberflächenwasser der Straße im Bankettbereich trotz der vorgelegten Planung weiterhin schadlos abgeführt werden kann.
9. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Pflanzung neuer Bäume entlang der L 313 vor.
Dazu teilen wir folgendes mit:
Die Pflanzung von Bäumen entlang klassifizierter Straßen ist immer auch unter dem Aspekt der Gefährdung für die Verkehrsteilnehmer zu betrachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Abkommenswahrscheinlichkeit. Vor diesem Hintergrund sind für Neuanpflanzungen von Bäumen immer zunächst die Regelungen der Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB) zu beachten.

Werden Pflanzungen entlang vorhandener Straßenabschnitte geplant, ist sorgfältig zu prüfen, welche Pflanzungen an welcher Stelle sicherheitsmäßig vertretbar sind oder welche sicherheitsverbessernden Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass neu gepflanzte Bäume im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen werden. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 2009) zu behandeln.

Zur Sicherstellung eines gleich bleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sind hier insbesondere die kritischen Abstände nach Kapitel 3.3.1.1 der RPS zu beachten.

Danach ist für die Pflanzung von Bäumen ein Mindestabstand von 7,50 m vom befestigten Fahrbahnrand einzuhalten.

Bei einem Unterschreiten ist die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen erforderlich.

Die Errichtung von passiven Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) aufgrund von gefährlichen Hindernissen, hier Baumpflanzungen, stellt für den Straßenbaulastträger eine besondere Erschwernis bei der künftigen Unterhaltung klassifizierter Straßen dar. Insofern sind die geforderten Abstände einzuhalten.

10. Die Ortsgemeinde Horhausen hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.
- Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Horhausen hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die L 313 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 658 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

29.08.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 31.07.2025
3240-0738-25/V1
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Am Beckers Garten" der Ortsgemeinde Horhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Am Beckers Garten" von dem auf alle Mineralien verliehenen Bergwerksfeld "Holzappel" überdeckt wird. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird von der Ortsgemeinde Laurenburg, Hauptstraße 40 in 56379 Laurenburg aufrechterhalten.

Im Bergwerk "Holzappel" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass sich die Grubenbaue des Bergwerkes nicht im Planungsbereich befinden.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit





erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Erzbergbau in der Gemarkung Holzappel sowie in den angrenzenden Gemarkungen vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. –schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Ortsgemeinde Laurenburg in Verbindung zu setzen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter 5.6 werden fachlich bestätigt.



- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

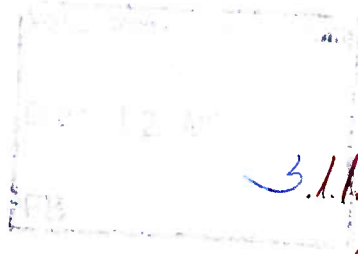
gez.

Andreas Tschauder
Direktor



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Kirchstraße 451 56410 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

11.08.2025

Mein Aktenzeichen
33-1/00/27.4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
31.07.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Martin Hoffmann
Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602 152-4165
0261 120-884165

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Horhausen; Aufstellung des Bebauungsplans „Am Beckers Garten“ - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Horhausen beabsichtigt die Erschließung von 14 neuen Bauplätzen am nördlichen Ortsrand, westlich der Landesstraße L313. Zu dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab:

Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und kartierte Altablagerungsflächen sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird der Gruppenkläranlage Esterau-Rupbachtal zugeleitet. Diese kann als ausreichend leistungsfähig angesehen werden.

1/3

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

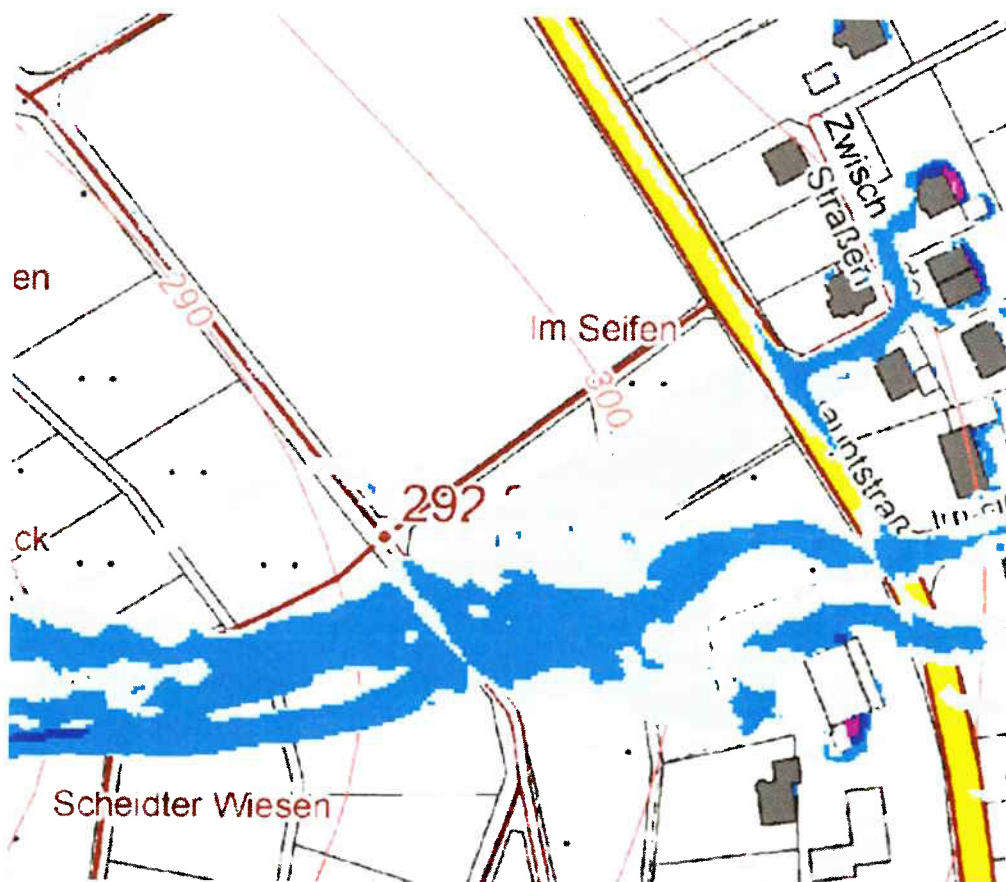
Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße

Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Rückhaltung gedrosselt eingeleitet werden. Hierfür ist wie beschrieben rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Sturzflutgefahr

Nach den vorliegenden aktuellen Sturzflutgefahrenkarten des Landes besteht im südlichen Planbereich eine erhebliche Gefahr von Sturzfluten bei Starkregenereignissen. Nachfolgend hierzu eine Darstellung des Bereiches bei dem Bemessungsereignis „außergewöhnlicher Starkregen“ (SRI7, 1 Std.).





Aus Vorsorgegründen sollte hier daher auf die Ausweisung von Wohnbauflächen verzichtet werden. Alternativ dazu wäre eine konzeptionelle Überarbeitung der Planung mit entsprechender schadloser Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers vor Zufluss in den Bereich der geplanten Bebauung denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Martin Hoffmann)

65582 Diez, den 07.01.2025

Aktenvermerk

Erstellung eines „Örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts“ (öHSVK) für die Verbandsgemeinde Diez, hier: OG Horhausen

Um den Bedarf an der Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts für stark gefährdete Siedlungsbereiche zu erörtern, fand am Dienstag, dem 07.01.2025, ein Ortstermin statt, von der OG waren Herr Ortsbürgermeister Ralf Schmidt und Herr Harald Menche (Gemeinderat) anwesend.

Laut Einschätzung von Herrn Schmidt und Herrn Menche gibt es einige neuralgische Punkte in der OG, Ursache ist i.d.R. wild abfließendes Wasser von Außengebieten. Es kommt zu einer Abflusskonzentration in Richtung der Ortslage. Die abflussfördernde Flächennutzung, Hangneigung und Wegeführung haben dabei eine verstärkende Wirkung. Mit dem unterhalb der OG Horhausen gelegenen Fließgewässer „Schäfergraben“, der am Westrand der OG unterhalb der Kläranlage beginnt und in nordwestlicher Richtung zum Gelbach fließt, gab es nach Aussage der Herren Schmidt und Menche nie Probleme.

Neuralgische Punkte / Info Herr Menche:

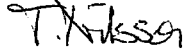
1. Wirtschaftsweg vom Sportplatz in Richtung „Billensteiner Straße“:
Graben links mit Verrohrung unter Zufahrt und Querrinnen am Sportplatz, Einlaufbauwerk vor Wendehammer wird freigehalten, hier gibt es keine Probleme.
Rechte Seite im unteren Bereich ohne Probleme, wenn die Straßeneinläufe in der Billensteiner Straße freigehalten werden, macht OG selber. Im oberen Bereich des Wirtschaftsweges schießt das Wasser über die darunter gelegene, wirtschaftlich genutzte Fläche auf die L313, bei Starkregenereignis Schlamm auf L313 >>> LBM.
2. „Schulstraße“ vom Außengebiet Richtung Ortsmitte:
Graben links mit Verrohrung unter Grundstückszufahrten und Einlaufbauwerk vor Kreuzung Billensteiner Straße wird von Ortsgemeinde freigehalten.
3. Wirtschaftsweg am Ortseingang von Holzappel kommend:
Einlaufbauwerk linke Seite wird von Ortsgemeinde freigehalten.
4. Wirtschaftsweg vom Außengebiet Richtung „Wilhelmstraße“:
Straßenausbau mit Querrinne, Längsrinne und Straßeneinlauf wird von Ortsgemeinde freigehalten.
5. Wirtschaftsweg vom Außengebiet Richtung „Wilhelmstraße“ / „Mittelweg“ (nicht gewidmet).
6. „Kirchweg“ vom Außengebiet Richtung Wilhelmstraße:
Graben links und Einlauf im Bereich des Wirtschaftsweges oberhalb der Bebauung sowie Querrinne mit Einlauf vor der Wilhelmstraße wird von OG freigehalten.

Im Bereich des geplanten Neubaugebietes unterhalb der L313 gab es bisher keine Probleme aufgrund Hochwasser oder Starkregenereignissen.

Einige der aufgrund in der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamts für Umwelt RLP, basierend auf einem digitalen Geländemodell, treffen in der Örtlichkeit nicht zu, so z.B.:

- Zufluss aus Außengebiet Billensteiner Straße Haus Nr. 4 – 6 und im weiteren Verlauf über die Hauptstraße Richtung Schäfergraben.
- Der Zufluss, der sich laut Karte im Bereich der Ortsstraße an der Feuerwehr sammelt, wird zuvor für den Spielplatz genutzt und oberhalb der Feuerwehr im unterirdischen Löschteich gesammelt.

Diez, den 08.01.2025



.....
(Tanja Nilsson)

Verbandsgemeindewerke Diez · Postfach 1364 · 65572 Diez

Fachbereich 3

im Hause

Louise-Seher-Straße 1 · 65582 Diez

Telefon: 06432 501- 0
Telefax: 06432 501- 4300
Internet: www.vgdiez.de
E-Mail: werke@vgdiez.de

Sachbearbeiter/in: Werkleiter Thorsten Lotz
Zimmer: 214
Durchwahl: 06432 501-286
E-Mail: t.lotz@vgdiez.de

Ihr Schreiben
Vom 31.07.2025

Ihr Zeichen

Unser Schreiben

Aktenzeichen

Tag
19.08.2025

Bebauungsplanentwurf „Am Beckers Garten“ der Ortsgemeinde Horhausen **hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung für das Plangebiet kann an das vorhandene Wasserversorgungsnetz in der Ortslage angeschlossen werden. In dem Plangebiet ist der gesetzliche Brandschutz von 48 m³/h bei 1,5 bar Ruhedruck gesichert. Evtl. darüber hinaus gehende Erfordernisse können aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz nicht abgedeckt werden und sind seitens der Ortsgemeinde Horhausen abzudecken.

Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Baugebiet im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser kann in den vorhandenen Mischwasserkanal unterhalb des Plangebietes eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser muss in dem Plangebiet in ein neu zu errichtendes Versickerungs/Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Entsprechende Grundstücksflächen sind den Verbandsgemeindewerken Diez seitens der Ortsgemeinde Horhausen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die genaue Größe dieses Beckens ist noch zu ermitteln.

Die überbaubare Fläche direkt unterhalb der Hauptstraße kann in die zu erstellenden Entwässerungseinrichtungen (Schmutz- und Niederschlagswasserkanal) in der Erschließungsstraße mit Wendehammer entwässern.

Öffnungszeiten

Mo - Fr 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mo - Mi 14:00 Uhr - 15:30 Uhr
Do 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Diez
IBAN: DE62 5105 0015 0630 1062 06 BIC: NASSDE55XXX

Steuernummer: 30/677/0007/2

Gläubiger ID: DE68 0020 0000 0215 40

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Diez nach Art. 13, 14 DS-GVO erhalten Sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Diez (www.vgdiez.de), oder direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

Von dort müssen die Entwässerungseinrichtungen in die beiden Stichstraßen weiter zu dem Versickerungs/Regenrückhaltebecken über die geplanten Baugrundstücke geführt werden. Dies ist mittels Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.

Falls es im Planungsverfahren bzw. später in der Bauausführung zu erforderlichen Änderungen bei den Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen kommt und hier weitere Grundstücksflächen benötigt werden, sind diese den Verbandsgemeindewerken Diez ebenfalls kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Außengebietswasser darf in die Versickerungs/Rückhalteeinrichtung nicht eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Thorsten Lotz)
Werkleiter